

Anlage 1

Die Koelnmesse GmbH hat sich im Jahr 2001 das Ziel gesetzt, einen effizienteren Vertrieb durch engere Bindung einzelner Vertriebspartner in wichtigen Regionen an die Koelnmesse-Gruppe und damit eine weitergehende Ausschöpfung von Marktpotentialen zu erreichen. Der Rat der Stadt Köln hat sich mit diesem neuen Auslandsvertriebskonzept der Koelnmesse GmbH in seiner Sitzung am 20.12.2001 grundsätzlich einverstanden erklärt und im Rahmen dieser Konzeption der Gründung von mittlerweile insgesamt 10 Tochtergesellschaften und einem Gemeinschaftsunternehmen in Asien, USA und Europa zugestimmt. Bis zur Gründung der Tochtergesellschaften arbeitete die Koelnmesse GmbH in den genannten Vertretungsgebieten mit einem Handelsvertreter bzw. mit einem Vertreter bei der Handelskammer zusammen.

Der Gründung der niederländischen Tochtergesellschaft Koelnmesse B.V. (100% Koelnmesse International GmbH) und der spanischen Tochtergesellschaft Koelnmesse S.L. (90% Koelnmesse International GmbH, 10% Koelnmesse GmbH), die den Vertrieb für Spanien und Portugal übernimmt, hat der Rat der Stadt Köln mit Beschlüssen vom 24.06.2004 und 29.08.2006 zugestimmt. Mit Beschluss vom 29.08.2006 hat er sich darüber hinaus mit der Erweiterung des Vertretungsgebietes der niederländischen Tochtergesellschaft auf Belgien und Luxemburg einverstanden erklärt.

Aufgrund der weltweiten Wirtschaftskrise sind die mit dem Auslandsvertriebskonzept verfolgten Wachstumserwartungen nicht in dem geplanten Maße eingetreten. Dies spiegelt sich in einem deutlichen Rückgang in der Umsatzerwartung in der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung 2010-14 der Koelnmesse GmbH gegenüber der Vorjahresplanung wider. Stark betroffen sind in dem Betrachtungszeitraum 2010-13 die Koelnmesse Kernmärkte Iberica und Benelux mit erwarteten Umsatzrückgängen von rund -610 TEUR (Iberica) und rund -1.540 TEUR (Benelux), die in beiden Ländern nicht durch ein ausreichendes Zusatzgeschäft (z. B. Pavillons oder Outboundveranstaltungen) kompensiert werden können.

Aus diesem Grund ergibt sich die Notwendigkeit zur Kostenreduktion, die weitestgehend in der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung 2010-2014 in allen Tochtergesellschaften umgesetzt wurde. In Spanien und den Niederlanden lassen sich die erforderlichen Einsparungen allerdings nur durch die Überführung der Tochtergesellschaften in Handelsvertreterstrukturen realisieren. Aus diesem Grund wurden Verhandlungen mit den derzeitigen Geschäftsführern der beiden Tochtergesellschaften aufgenommen, um mit diesen als zukünftigen Vertragspartnern eine solche Struktur umzusetzen. Aktueller Verhandlungsstand ist, dass die derzeitigen Geschäftsführer die Anteile an der jeweiligen Gesellschaft übernehmen werden, so dass eine Liquidation der Gesellschaften vermieden werden kann. Die Übernahme der Geschäftsanteile an den Unternehmen soll zum 31.12.2009 zum jeweiligen bilanziellen Substanzwert erfolgen.

Durch die Überführung der Tochtergesellschaften in Handelsvertretungen erwartet die Koelnmesse GmbH laufende jährliche Kosteneinsparungen in Höhe von 145 Tsd. € p.a. (Benelux) bzw. 89 Tsd. € p.a. (Iberica) sowie eine Verbesserung der Kosten-/Umsatz-Relation. Darüber hinaus sorgt die Reduzierung von Fixkosten durch eine nahezu vollständige provisionsabhängige Vergütung auf verkaufte Fläche und Eintrittskarten zu einer Verlagerung des unternehmerischen Risikos. Als weiterer Vorteil wird darüber hinaus der Erhalt des bestehenden Personals gesehen.

Den genannten Vorteilen stehen einmalige Migrationskosten in Höhe von 180 Tsd. € (Benelux) bzw. 50 Tsd. € (Iberica), die sich aufgrund der o.g. laufenden Kosteneinsparungen jedoch bereits im ersten Jahr amortisieren, sowie die im Vergleich zu 100%igen Tochtergesellschaften geringere Steuerbarkeit der Handelsvertretungen gegenüber.

Gemäß § 111 Abs. 2 GO NRW dürfen die Vertreter der Stadt Köln in den zuständigen Gremien der Koelnmesse GmbH bzw. der Koelnmesse International GmbH der Veräußerung der Geschäftsanteile an den Unternehmen nur auf der Grundlage einer Ratsentscheidung zustimmen. Laut § 115 Abs. 2 GO NRW bedarf das Veräußerungsvorhaben des Weiteren einer Anzeige bei der Bezirksregierung Köln. Ein Vollzug der Transaktion ist daher erst nach Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht zulässig.